



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 10

Datum 01.03.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

15. Ergänzung zur öffentlichen Einladung der Jagdgenossenschaft Leichlingen vom 17.02.2010
16. Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.12.2009 zum Bebauungsplan Nr. 87 „Reusrather Straße/ Rothenberg“ Teil A
17. Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung - hier: Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Reusrather Straße“
18. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Jahr 2010

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



15

Jagdgenossenschaft Leichlingen**Ergänzung zur Öffentlichen Einladung vom 17.02.2010
(im Amtsblatt Nr. 8 vom 18.02.10)**

zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Leichlingen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Leichlingen am Montag, den 15.03.2010 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1,
42799 Leichlingen.

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt (vor Punkt 8):**Grenzänderung hinsichtlich der Jagdreviere Leichlingen 4 und Witzhelden 1**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Leichlingen, den 01.03.2010

Helmut Joest
(1. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft)

16

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.12.2009 zum Bebauungsplan
Nr. 87 „Reusrather Straße/Rothenberg“ Teil A**

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. 87 „Reusrather Straße/Rothenberg“ Teil A** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 17.12.2009 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

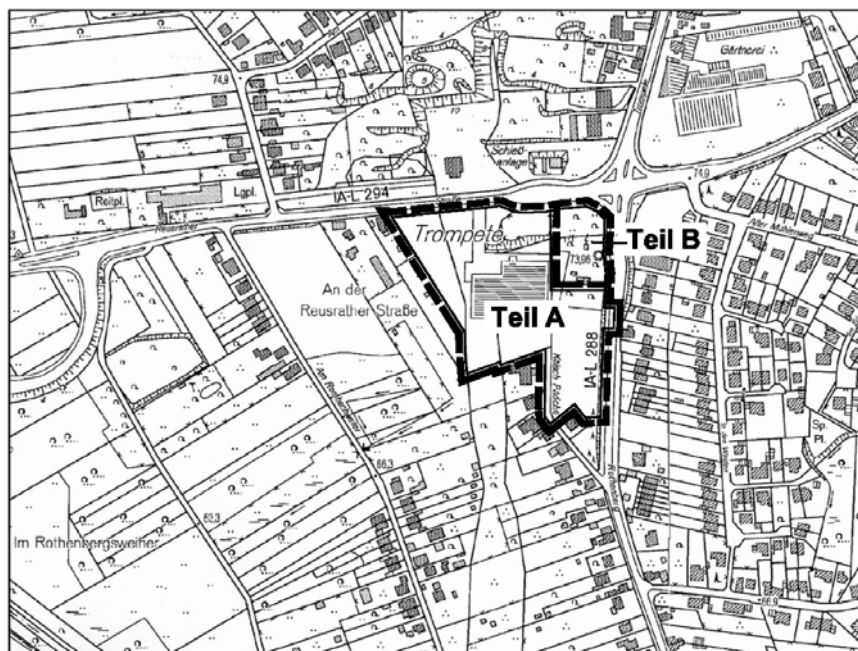
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. 87 „Reusrather Straße/Rothenberg“ Teil A wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 87 „Reusrather Straße/Rothenberg“ Teil A liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 25.02.2010

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

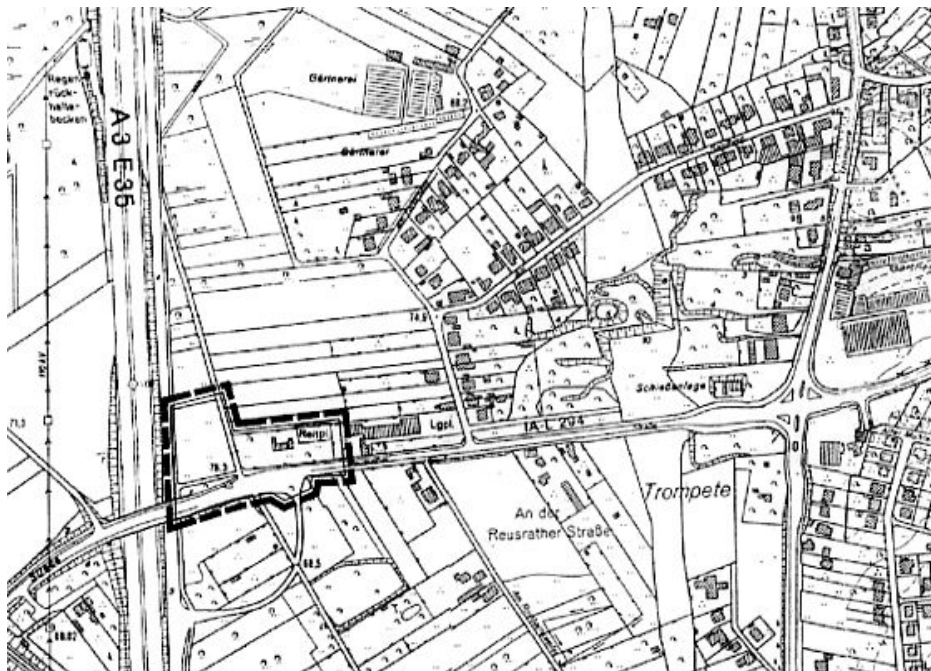
17

**Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt
Leichlingengemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen
Fassung**

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 04.09.2008 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Reusrather Straße“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Reusrather Straße“
Ohne Maßstab



Planungsziel für den Bebauungsplan ist eine geordnete Erschließung und gewerbliche Nutzung dieses Bereiches. Der Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen stellt den Bereich als Gewerbliche Baufläche (G) dar.

Die Planung für das vorstehende Gebiet soll gem. § 3 (1) BauGB öffentlich erläutert werden.

Zu der am Mittwoch, den **24. März 2010, um 18.³⁰ Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1 stattfindenden öffentlichen Anhörung lade ich die Bürger der Stadt Leichlingen herzlich ein.

Der Planentwurf kann ab 18.⁰⁰ Uhr eingesehen werden.

Leichlingen, den 25.02.2010

Der Bürgermeister

Ernst Müller

18

Amtliche Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Jahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2010 liegt mit den entsprechenden Anlagen gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, vom 08.03. bis 12.03.2010 und 15.03. bis 19.03.2010 montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 407 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2010 und der Anlagen innerhalb einer Frist Einwendungen zu erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschliesst. Entsprechend sind Einwendungen bis zum 26.03.2010 bei der Stadt Leichlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Leichlingen, den 26.02.2010

gez.

Ernst Müller

(Bürgermeister)